



Vorschau Sommersession 2016

Empfehlungen von santésuisse

Geschäfte im Nationalrat

Datum	Vorlage	Empfehlung santésuisse	Seite
7. Juni 2016	15.077 Bundesgesetz über die Gesundheitsberufe	Keine Empfehlung	2
7. Juni 2016	16.3264 Praktikumsplätze in privaten Praxen und ausserklinischen Bereichen. Mo. SGK-NR.	Ablehnen	3
Ev. 7. Juni 2016	14.466 Für eine einheitliche Regelung der medizinisch-diagnostischen Geräte im Interesse der Versicherten. Pa. Iv. Carobbio Guscetti.	Keine Folge geben	4
Ev. 7. Juni 2016	15.417 Reform der Prämienverbilligung. Pa. Iv.(Gilli) Regula Rytz	Folge geben	5
15. Juni 2016	16.401 Verlängerung der Gültigkeit von Artikel 55a KVG. Pa.Iv. SGK-NR (Dringlichkeitsverfahren)	Annehmen	6
17. Juni 2016	12.470 Bessere Unterstützung für schwerkranke oder schwerbehinderte Kinder, die zu Hause gepflegt werden. Pa.Iv. Joder (Fristverlängerung)	Fristverlängerung gewähren	7
17. Juni 2016	13.411 Risikoselektion durch die Krankenkassen von Patienten mit teuren Medikamenten soll unterbunden werden. Pa.Iv. Kessler (Fristverlängerung)	Fristverlängerung gewähren	8



Nationalrat, Dienstag, 7. Juni 2016

15.077 Bundesgesetz über die Gesundheitsberufe

Inhalt der Vorlage

Im Interesse der öffentlichen Gesundheit soll mit dem vorliegenden Gesetzesentwurf die Qualität in den Gesundheitsberufen, die mehrheitlich an Fachhochschulen vermittelt werden, gefördert werden. Dazu werden gesamtschweizerisch einheitliche Anforderungen an die Ausbildung und Berufsausübung festgelegt. Der Entwurf des Gesundheitsberufegesetzes legt fest, welche Kompetenzen in den Hochschulstudiengängen in der Pflege, der Physiotherapie, der Ergotherapie, der Ernährung und Diätetik, Optometrie, Osteopathie sowie in den Studiengängen für Hebammen vermittelt werden müssen. Er stellt dadurch sicher, dass die Absolventinnen und Absolventen über die für die Berufsausübung erforderlichen Kompetenzen verfügen. Im Bereich der beruflichen Grundbildung und der höheren Berufsbildung, insbesondere der höheren Fachschulen, übernehmen Bildungsverordnungen oder Rahmenlehrpläne gemäss Berufsbildungsgesetz vom 13. Dezember 2002 (BBG) diese Qualitätssicherungsfunktion.

Position santésuisse

Mit der demografischen Alterung wird der Bedarf an Gesundheitsfachleuten für die Pflege, Therapie, Betreuung, Beratung, Prävention und Langzeitpflege bzw. Palliative Care stark zunehmen. Ein entsprechender Fachkräftemangel ist absehbar.

santésuisse hat einige Skepsis, ob die in diesem Gesetz angestrebte Akademisierung diverser Gesundheitsberufe die richtige Antwort auf den anstehenden Personalmangel sein wird.

Positiv zu vermerken ist die Etablierung von gesamtschweizerisch einheitlichen Berufspflichten (berufsethische Standards) für Gesundheitsberufe.

Zusammenfassend

- Der Pflegenotstand wird sich künftig noch weiter akzentuieren. Dies insbesondere, wenn die Generation der «Babyboomer» pflegebedürftig werden wird.
- Es stellt sich die Frage, ob die zunehmende Akademisierung die richtige Antwort auf den chronischen Mangel an Pflegefachpersonen ist.

santésuisse:

Keine Empfehlung

Weitere Auskünfte: Daniel Habegger, santésuisse Bern, 031 326 63 61, daniel.habegger@santesuisse.ch



Nationalrat, Dienstag, 7. Juni 2016

16.3264: Praktikumsplätze in privaten Praxen und ausserklinischen Bereichen. Mo. SGK-NR.

Inhalt der Vorlage

Der Bundesrat wird beauftragt, eine Anpassung des KVG vorzulegen, um die Ausbildungstätigkeit für nicht-universitäre Gesundheitsberufe in privaten Praxen und weiteren ausserklinischen Situationen unter analoger Berücksichtigung der Ausbildungsleistungen des Ausbildners im stationären Bereich zu ermöglichen. Damit solle der sinkenden Anzahl von Ausbildungsplätzen bei steigendem Personalbedarf entgegengewirkt werden. Das soll über die Abrechnung von Leistungen von in Ausbildung stehenden Leistungserbringern nach Artikel 35 Absatz 2 Buchstabe d und e KVG mit Einbezug der praktischen Ausbildungskosten in die Tarifikalkulation geschehen oder über andere Wege, die ein Anbieten von Praktika in privaten Praxen und anderen ambulanten Leistungserbringern ohne wettbewerbsverzerrende Benachteiligungen gegenüber dem stationären Bereich ermöglichen.

Position santésuisse

Der Mangel an Fachpersonal im Gesundheitswesen ist unbestritten. Die geforderte Finanzierung würde aber zu einer Mengenausweitung führen und sie wäre auch anfällig für das Ausnützen von angestellten Auszubildenden zu Lasten der obligatorischen Krankenpflegeversicherung (OKP). Zudem würde auf diesem Weg eine einseitige Erhöhung des rein durch Prämien finanzierten OKP-Teils erfolgen. Anders als im stationären Bereich, wo ein Kostenteiler gilt, würden die Kantone anteilmässig keine Kosten übernehmen. santésuisse lehnt den Vorstoss deshalb ab.

Zusammenfassend

- Der Mangel an Fachpersonal im Gesundheitswesen ist unbestritten.
- Der vorgeschlagene ist der falsche Weg: Die Folge wäre eine Mengenausweitung. Ausserdem droht die Ausnützung von angestellten Auszubildenden zu Lasten OKP.
- santésuisse lehnt den Vorstoss ab.

Empfehlung santésuisse:

Ablehnen

Weitere Auskünfte: Daniel Habegger, santésuisse Bern, 031 326 63 61, daniel.habegger@santesuisse.ch



Ev. Nationalrat, Dienstag, 7. Juni 2016

14.466 Für eine einheitliche Regelung der medizinisch-diagnostischen Geräte im Interesse der Versicherten. Pa. Iv. Carobbio Guscelli.

Inhalt der Vorlage

Es sollen die nötigen gesetzlichen Grundlagen geschaffen werden, um die Inbetriebnahme und die Erneuerung von besonders kostspieligen medizinisch-technischen Geräten landesweit einer Bewilligungspflicht zu unterstellen (Bedürfnisklausel).

Position santésuisse

Überflüssige Leistungen bilden in der obligatorischen Krankenpflegeversicherung (OKP) ein echtes Kostenproblem. Mit der Analyse der Initiantin ist santésuisse in mehreren Punkten einverstanden: Leistungen zu Lasten der Krankenversicherung sind oft angebotsgetrieben und damit unnötig. Bei vielen teuren Diagnosegeräten stehen Amortisation und Profit im Vordergrund und nicht der medizinisch indizierte Einsatz. Damit werden die gesetzlich geforderten WZW-Kriterien in vielen Fällen nicht eingehalten.

Eine landesweite Bewilligungspflicht bzw. noch mehr Planwirtschaft ist aber der falsche Weg, um Kosten zu sparen. Im Übrigen gilt für die Krankenversicherung per Gesetz der regulierte Wettbewerb: Die liberal-freiheitlichen und nachhaltigeren Lösungen sind die Lockerung des Vertragszwangs und Tarifabzüge auch im ambulanten Bereich, falls die Qualität von medizinischen Massnahmen und Dienstleitungen nicht standardmässig ausgewiesen wird. Noch mehr Planwirtschaft, welche die Fehlplanung von morgen ist, lehnt santésuisse ab.

Zusammenfassend

- Überarztung und Mengenausweitung sind ernsthafte Probleme.
- Planwirtschaftliche Interventionen sind aber der falsche Weg.
- Die liberale Lösung sind die Durchsetzung von Qualitätsmassnahmen und die Lockerung des Vertragszwangs.

Empfehlung santésuisse:

Keine Folge geben

Weitere Auskünfte: Daniel Habegger, santésuisse Bern, 031 326 63 61, daniel.habegger@santesuisse.ch



Ev. Nationalrat, Dienstag, 7. Juni 2016

15.417 Reform der Prämienverbilligung. Pa. Iv.(Gilli) Regula Rytz

Inhalt der Vorlage

Mit der parlamentarischen Initiative wird verlangt, dass der Beitrag des Kantons an die individuelle Prämienverbilligung (IPV) mindestens dem Bundesbeitrag entsprechen muss. Fixiert wird der minimale Gesamtumfang der IPV eines Kantons, um die wirtschaftliche Tragbarkeit der Sozialversicherung längerfristig zu erhalten. Die Kantone sind weiterhin zuständig, die Anspruchsberechtigung der IPV nach eigenen sozialpolitischen Grundsätzen zu definieren.

Position santésuisse

Die Krankenkassen erheben ihre Prämien unabhängig von den finanziellen Verhältnissen der versicherten Person. Dies kann je nach Einkommen und Vermögen zu einer grossen finanziellen Belastung führen. Die individuelle Prämienverbilligung soll Personen in wirtschaftlich bescheidenen Verhältnissen finanziell entlasten bzw. die Belastung durch die Prämien der obligatorischen Krankenpflegeversicherung (OKP) mindern. Prämienverbilligungen sind keine Almosen, sondern Finanzierungshilfen des Bundes und der Kantone. Somit sind die individuellen Prämienverbilligungen der sozialpolitische Ausgleichsmechanismus zu den Kopfprämien.

Seit 2008, dem Inkrafttreten des neuen Finanzausgleichs (NFA), beträgt der Bundesbeitrag 7,5 Prozent der Bruttokosten der obligatorischen Krankenpflegeversicherung und ist nicht mehr abhängig von der Finanzkraft der Kantone; er wird auf die Kantone anhand ihrer Wohnbevölkerung aufgeteilt. Die Kantone ergänzen diesen Bundesbeitrag durch eigene Mittel.

Seit 2008 ist der Kantonsanteil an der Prämienverbilligung auf durchschnittlich rund 50 Prozent gestiegen. In den vergangenen Jahren sind die Beiträge etlicher Kantone wiederum rückläufig. Entweder wurde der Kreis der Bezüger eingeschränkt oder es wurden die Beiträge pro Bezüger verkleinert.

Die Kürzungen der IPV-Budgets müssen auch vor folgendem Hintergrund hinterfragt werden: Teilweise betreffen die Kürzungen dieselben Kantone, die mit ihrem Wettrüsten, insbesondere bei den Spitalambulatorien, dem übermässigen Kostenwachstum zu Lasten der Prämienzahler geradezu Vorschub leisten.

Zusammenfassend

- Die individuelle Prämienverbilligung ist der sozialpolitische Ausgleich zu den Kopfprämien.
- Die entsprechenden Gelder der Kantone sollen im System verbleiben.
- Sollten die einseitigen Sparmassnahmen der Kantone zu Lasten der IPV weitergehen, müssten Massnahmen geprüft werden.

Empfehlung santésuisse:

Folge geben

Weitere Auskünfte: Daniel Habegger, santésuisse Bern, 031 326 63 61, daniel.habegger@santesuisse.ch



Nationalrat, Mittwoch, 15. Juni 2016

16.401: Verlängerung der Gültigkeit von Artikel 55a KVG. Pa.IV. SGK-NR (Dringlichkeitsverfahren)

Inhalt der Vorlage

Der bis zum 30. Juni 2016 befristete Art. 55a KVG, Einschränkung der Zulassung der Tätigkeit zu Lasten der Krankenversicherung, ist in Form eines dringlichen Bundesgesetzes nahtlos um drei Jahre bis zum 30. Juni 2019 zu verlängern.

Position santésuisse

Die ambulanten Abteilungen der öffentlichen Spitäler stehen in Konkurrenz zu den frei praktizierenden Ärzten, weshalb die Kantone nicht die geeigneten Akteure sind, um über die Zulassung von neuen Arztpraxen zu befinden.

Es gibt keine Belege für eine signifikante Wirkung von Zulassungstopps bei der Dämpfung der Kosten der Obligatorischen Krankenpflegeversicherung (OKP) eines Kantons. Bei Kantonen mit oder ohne Zulassungstopps sind keine signifikanten Unterschiede bei der Kostenentwicklung nachgewiesen. Zulassungstopps haben aber negative Wirkungen: Sie schränken den Wettbewerb ein, ohne dass die Qualität der Leistung ein Kriterium ist. Zudem lenken sie vom Problem der Mengenausweitung bei den zugelassenen Leistungserbringern, insbesondere den Spitalambulatorien, ab.

Gemäss OBSAN-Studien steht die Schweiz sowohl bei Allgemeinmedizinerinnen als auch bei Spezialärztinnen vor zunehmenden Engpässen. Zahlreiche parlamentarische Vorstösse fordern, dass zusätzliche Ausbildungsplätze zur Verfügung gestellt und finanziert werden. Vor dem Hintergrund des sich akzentuierenden Ärztemangels sind Zulassungstopps das falsche Signal.

Mit der erklärermassen «letzten Verlängerung» des Provisoriums will sich die Politik dieses Mal ernsthaft mit der Erarbeitung von Alternativen befassen. Auch zahlreiche parlamentarische Vorstösse verlangten dies wiederholt. santésuisse will diesem Prozess keine Steine in den Weg legen und ihn konstruktiv unterstützen.

Zusammenfassend

- Zulassungstopps haben keinen belegten, signifikanten Einfluss auf die Entwicklung der OKP-Kosten in einem Kanton.
- Ausserdem basieren Zulassungstopps nicht auf nachhaltigen, zum Beispiel auf Qualitäts- und Effizienzkriterien.
- Positiv sind die Aufträge des Parlaments an den Bundesrat zu werten, im Rahmen der «letzten Verlängerung» der befristeten Zulassungssteuerung Alternativen vorzulegen und ernsthaft zu prüfen.

Empfehlung santésuisse:

Annehmen

Weitere Auskünfte: Daniel Habegger, santésuisse Bern, 031 326 63 61, daniel.habegger@santesuisse.ch



Nationalrat, Freitag, 17. Juni 2016

12.470 Bessere Unterstützung für schwerkranke oder schwerbehinderte Kinder, die zu Hause gepflegt werden. Pa.Iv. Joder (Fristverlängerung)

Inhalt der Vorlage

Die gesetzlichen Grundlagen sind dahingehend anzupassen, dass Familien (Eltern und Erziehungsberechtigte), die schwerkranke oder schwerbehinderte Kinder zu Hause pflegen, besser und wirkungsvoller unterstützt und entlastet werden.

Position santésuisse

santésuisse nimmt nicht Stellung. Das Geschäft betrifft in erster Linie die IV bzw. das BSV. Eine Fristverlängerung wird – wie üblich – befürwortet.

Empfehlung santésuisse:

Fristverlängerung gewähren

Weitere Auskünfte: Daniel Habegger, santésuisse Bern, 031 326 63 61, daniel.habegger@santesuisse.ch



Nationalrat, Freitag, 17. Juni 2016

13.411 Risikoselektion durch die Krankenkassen von Patienten mit teuren Medikamenten soll unterbunden werden. Pa.IV. Kessler (Fristverlängerung)

Inhalt der Vorlage

Das Bundesgesetz über die Krankenversicherung (KVG) soll so geändert werden, dass bei der Medikamentenabgabe in der Obligatorischen Krankenpflegeversicherung (OKP) der Versicherer den auf ihn entfallenden Anteil an der Vergütung dem Leistungserbringer schuldet (System Tiers payant).

Position santésuisse

Im ambulanten Bereich befürworten die meisten Mitglieder des Verwaltungsrates von santésuisse bei Medikamenten die Tiers-payant-Lösung. Da beide Lösungen, Tiers payant und Tiers garant, Vor- und Nachteile haben, verzichtet santésuisse auf eine formelle Empfehlung zur Vorlage.

Generell kann davon ausgegangen werden, dass der Leistungserbringer Rechnung stellt. Mit einer raschen Einreichung beim Krankenversicherer sollte es möglich sein, die Vergütung rasch zu erhalten, so dass die entsprechende Rechnung umgehend und fristgerecht beglichen werden kann.

Bei Fallpauschalen:

Die allfällige Umgehung von Fallpauschalen mit ambulant in Rechnung gestellten Medikamenten, die im Preis der Pauschalen enthalten sind, ist missbräuchlich und muss konsequent geahndet werden.

Zusammenfassend

- Beide Lösungen, Tiers payant und Tiers garant, haben Vor- und Nachteile.
- Nach dem Prinzip des Tiers soldant können Versicherte in einer schwierigen Lage den Vergütungsanspruch auch an die Apotheker oder Ärzte abtreten.
- santésuisse verzichtet deshalb auf eine Empfehlung.
- Eine Fristverlängerung wird – wie üblich und unabhängig vom Inhalt – befürwortet.

santésuisse:

Fristverlängerung gewähren

Weitere Auskünfte: Daniel Habegger, santésuisse Bern, 031 326 63 61, daniel.habegger@santesuisse.ch